

Sitzung vom 16. November 1994

3432. Anfrage (Opferhilfeorganisation «Weisser Ring»)

Die Kantonsrätinnen Crista D. Weisshaupt Niedermann, Uster, und Ruth Gurny, Maur, haben am 3. Oktober 1994 folgende Anfrage eingereicht:

Gemäss der «SonntagsZeitung» vom 2. Oktober 1994 hat sich die Opferhilfeorganisation im Kanton Zürich aufgelöst, d.h., sie ist der Aufforderung der Justizdirektion, sich neu zu organisieren, zuvorgekommen.

Im Zusammenhang mit der Auflösung stellen sich folgende Fragen:

1. Wie viele Opfer sind betroffen, kurz- oder langfristig?
2. Ist es richtig, dass momentan keine Verjährung der finanziellen Hilfestellung droht?
3. Was gedenkt der Regierungsrat moralisch und materiell zu unternehmen, um den Betroffenen sofort und unbürokratisch Hilfe zukommen zu lassen?
4. Wie sieht die weitere Zukunft in der Frage «Opferhilfeorganisation» im Kanton Zürich aus?

Auf Antrag der Direktion der Justiz

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Crista D. Weisshaupt Niedermann, Uster, und Ruth Gurny, Maur, wird wie folgt beantwortet:

a) Wenige Monate nach der Anerkennung des «Weissen Rings» als Beratungsstelle im Sinne des Opferhilfegesetzes zeigten sich bei der Regionalstelle in Zürich gravierende organisatorische Mängel, aufgrund welcher ein einwandfreier Beratungsbetrieb nicht mehr gewährleistet schien. So wurde trotz wiederholter Versprechungen keine klar von der Opferhilfetätigkeit in anderen Kantonen getrennte Buchhaltung geführt. Auch fehlten aktuelle saubere Buchhaltungsunterlagen, wie Jahresrechnung 1993 und Budget 1994, welche als Grundlage für eine Beitragszahlung des Kantons herangezogen werden konnten. Im weitem gelang es der Institution nicht, innert nützlicher Frist geeignete Büroräumlichkeiten zu mieten und genügend Beratungspersonal einzustellen. Schliesslich wurden seit der Anerkennung lediglich drei Gesuche um finanzielle Opferhilfe über den «Weissen Ring» bei der Justizdirektion eingereicht, obwohl seit Beginn des Jahres rund 100 Fälle bei der Beratungsstelle eingegangen sein sollen. Die Gesuche entsprachen zudem nicht den formellen Anforderungen, wie sie zwischen den Beratungsstellen und der Justizdirektion vereinbart worden waren. Trotz wiederholter Hinweise auf die unzureichenden organisatorischen Strukturen wurden die Mängel nicht beseitigt. Die Justizdirektion sah sich deshalb als administrative Aufsichtsbehörde zur Wahrung der Opferinteressen gezwungen, den Verein mit Verfügung vom 29. August 1994 aufzufordern, die notwendigen organisatorischen Rahmenbedingungen bis 30. September 1994 zu schaffen, andernfalls beantragt werde, die Anerkennung zu entziehen. Im Verlauf des Septembers erklärte sich der Vorstand des Vereins ausserstande, den gestellten Anforderungen rechtzeitig nachzukommen. Mit RRB Nr. 3027/1994 wurde daraufhin in gegenseitigem Einverständnis mit dem Vorstand des «Weissen Rings» die auf 1. Januar 1994 gewährte Anerkennung mit Wirkung ab 1. Oktober 1994 entzogen.

b) Es besteht eine Verantwortlichkeit des Kantons für diejenigen Opfer, welche sich während der Dauer der Anerkennung des «Weissen Rings» als offizielle Beratungsstelle, demnach in der Zeit vom 1. Januar bis 30. September 1994, im Kanton an diesen gewendet ha-

ben. Bei Personen, die früher von der Institution beraten wurden, ist eine Verantwortlichkeit des Kantons nur soweit gegeben, als es sich um Opfer im Sinne des Opferhilfegesetzes handelt und zudem eine Beratung während der Anerkennung erfolgte.

Die ehemaligen Mitarbeiterinnen der Regionalstelle Zürich überprüfen zurzeit unter Kontrolle der Justizdirektion sämtliche Fälle, welche unter das Opferhilfegesetz und in die Verantwortung des Kantons fallen, und scheiden diejenigen aus, welche bisher noch nicht abgeschlossen werden konnten und in welchen daher eine Opferhilfeberatung fortzuführen ist. Solche Fälle werden, sofern es das Opfer wünscht, einer anderen im Kanton anerkannten Beratungsstelle zur weiteren Bearbeitung übergeben. Die Aufbereitung der Fälle wird bis Ende November 1994 abgeschlossen sein. Wegen des laufenden Verfahrens steht die exakte Zahl der insgesamt betroffenen Opfer derzeit noch nicht fest. Gemäss bisherigen Abklärungen wurden während der Anerkennung jedoch schätzungsweise rund 130-150 Opferhilfefälle von der Regionalstelle Zürich bearbeitet. Nur bei einem kleinen Teil, nämlich bei etwa einem Fünftel der Fälle, ist die Beratung voraussichtlich fortzuführen und der Fall an eine andere Beratungsstelle zu übergeben.

c) Gemäss Art. 16 des Opferhilfegesetzes (OHG) sind die Gesuche um Entschädigung und Genugtuung innert zweier Jahre nach der Straftat bei der Behörde einzureichen, andernfalls das Opfer seine Ansprüche verwirkt. Art. 15 der Opferhilfeverordnung des Bundesrates regelt ferner, dass die Bestimmungen über die Entschädigung und die Genugtuung nur für Straftaten gelten, die nach dem Inkrafttreten des Opferhilfegesetzes, demnach seit 1. Januar 1993, begangen worden sind. Somit kann eine Verwirkung der Entschädigungs- und Genugtuungsansprüche frühestens am 1. Januar 1995 eintreten. Da bis Ende November 1994 in sämtlichen Fällen abgeklärt wird, ob finanzielle Ansprüche im Sinne des Opferhilfegesetzes bestehen und eine Beratung durch eine andere anerkannte Institution weiterzuführen ist, steht genügend Zeit zur Verfügung, die entsprechenden Ansprüche rechtzeitig geltend zu machen, zumal gemäss den bisherigen Abklärungen voraussichtlich nur wenigen Opfern Entschädigungs- oder Genugtuungsansprüche zustehen dürften. Hinsichtlich der Übernahme weiterer Kosten wie Anwalts-, Verfahrens- und Arztkosten gemäss Art. 3 Abs. 4 OHG bestehen im übrigen keine Verwirkungsfristen, weshalb solche Ansprüche vom Opfer jederzeit erhoben werden können.

d) Wie erwähnt sind die ehemaligen Mitarbeiterinnen der Regionalstelle von der Justizdirektion beauftragt, bis Ende November 1994 die betroffenen Opfer über ihre Ansprüche zu informieren, die Fälle aufzuarbeiten und die Übergabe an eine andere im Kanton anerkannte Beratungsstelle vorzubereiten. Mit der Weiterbetreuung der Fälle durch eine andere anerkannte Beratung wird sichergestellt, dass die Opfer auch nach dem Wegfall des «Weissen Rings» umfassend und kompetent betreut und ihre Rechte gewahrt werden. Zu den Aufgaben der Beratungsstellen zählt unter anderem, den Opfern bei der Einreichung von Gesuchen um finanzielle Hilfe behilflich zu sein. Die Justizdirektion wird die eingereichten Gesuche betroffener Opfer im üblichen Verfahren prüfen. Sollten durch den Wegfall des «Weissen Rings» trotz der genannten Vorkehren Gesuche verspätet eingereicht werden, wird in Betracht zu ziehen sein, auch bei verspäteter Einreichung die Gesuche materiell zu behandeln, sofern die Verspätung auf das Untätigbleiben und den damit verbundenen Entzug der Anerkennung des «Weissen Rings» zurückzuführen und nicht vom Opfer zu vertreten ist.

e) Nach dem Wegfall des «Weissen Rings» bestehen im Kanton Zürich sieben anerkannte Beratungsstellen für das Jahr 1994. Alle Organisationen haben Gesuche um Verlängerung der Anerkennung für die nächsten Jahre gestellt. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen darf davon ausgegangen werden, dass die bestehenden Organisationen den derzeitigen Bedarf an Beratung einstweilen abzudecken vermögen. Langfristig wird jedoch zu prüfen sein, ob eine weitere Beratungsstelle, welche wie der «Weisse Ring» seine Hilfe sämtlichen Opferkategorien anbietet, anerkannt werden soll. Bei einer kurzfristigen Erhöhung der Beratungsnachfrage bestünde schliesslich die Möglichkeit, die bis her bestehenden Beratungsstellen personell auszubauen, um das erforderliche Hilfsangebot bereitzustellen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die
Direktion der Justiz.
Zürich, den 16. November 1994

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Roggwiller